

Nachschiagewerk: ja
BGHZ: ----- nein

BEG §§ 82, 94, 113; 3. DV-BEG § 37

Zur Frage, ob sich die Voraussetzungen des Rentenwahlrechts nach § 82 BEG oder nach § 94 BEG richten, wenn ein Verfolgter aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist, dann aber einen Ausweichberuf in selbständiger Erwerbstätigkeit ergriffen hat und aus diesem wiederum verdrängt worden ist.

BGH, Urt. v. 27. Januar 1967 - IV ZR 211/65 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 211/65

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1967
[REDACTED],
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und H. [REDACTED],
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
in H. [REDACTED], D. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Carmen S. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
[REDACTED], Sandvoll Mans. W. [REDACTED],
L. [REDACTED] NW [REDACTED], E. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED],
S. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. März 1965 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

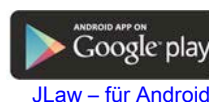
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1909 geborene Klägerin war seit 1929 medizinisch-technische Assistentin. Sie hatte eine Anstellung im Freimaurer-Krankenhaus in Hamburg, aus der sie als Jüdin im September 1933 entlassen wurde. Sie arbeitete dann in dem Laboratorium des Arztes Dr. H■■■■, der in der Alten Rabenstraße ein Röntgeninstitut hatte. Sie führte die in der Praxis von Dr. H■■■■ anfallenden Untersuchungen aus, erhielt von Dr. H■■■■ hierfür ein Pauschale von 150,- RM und übernahm außerdem Untersuchungen für andere Ärzte. Die Rechnungen hierfür stellte sie den Patienten unmittelbar aus. Ende 1935 wurde die Praxis von Dr. H■■■■ aufgelöst. Die Klägerin arbeitete nunmehr in dem Laboratorium



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Arztes Dr. G [REDACTED]. Für diesen führte sie die Untersuchungen für die Hälfte der normalen Vergütung aus. Im übrigen war sie auch hier auf eigene Rechnung für andere Ärzte tätig. Nachdem die Klägerin Ende 1935 geheiratet hatte, folgte sie ihrem Ehemann Mitte 1936 in die Emigration nach England.

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen beantragt. Durch Bescheide der Beklagten vom 1. Februar und 3. Mai 1962 sowie durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 18. Oktober 1962 (82 O (Entsch) 120/62) ist ihr eine Kapitalentschädigung, zuletzt im Höchstbetrage von 40.000,- DM, zugesprochen worden. Die Beklagte hatte in ihren Bescheiden angenommen, die Klägerin sei in unselbständiger Tätigkeit geschädigt worden. Das Landgericht hat diese Frage in seinem Urteil offen gelassen.

Die Klägerin hat nach Erlaß des landgerichtlichen Urteils vom 18. Oktober 1962 die Rente gewählt. Die Beklagte hat die Gewährung einer Rente durch Bescheid vom 10. Januar 1964 abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 94 BEG nicht vorlägen.

Mit der Klage gegen diesen Bescheid verfolgt die Klägerin den Rentenanspruch weiter. Sie hat vor dem Landgericht vorgebracht, sie sei in selbständiger Tätigkeit geschädigt worden, denn ihre Einkünfte aus der Führung eines Laboratoriums seien größer gewesen als diejenigen aus der unselbständigen Tätigkeit als medizinisch-technische Assistentin. Diese seien äußerst gering gewesen. Bei Dr. H [REDACTED] sei sie nicht angestellt gewesen, sondern sie habe in dessen Laboratorium selbständig gearbeitet. Die Voraus-

setzungen für ihr Rentenwahlrecht seien deshalb nach § 82 und nicht nach § 94 BEG zu beurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung hat die Klägerin bei dem Oberlandesgericht Erfolg gehabt.

Das beklagte Land verfolgt mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision seinen auf Klagenabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin durch die Verfolgung in einer selbständigen Tätigkeit geschädigt worden. Danach würde die Frage, ob ihr das Rentenwahlrecht zusteht, nach § 82 BEG zu beurteilen sein. Das Berufungsgericht hat diese Frage mit folgender Begründung bejaht:

Der Entschädigungszeitraum beginne erst mit dem Zeitpunkt, in dem sich die Verfolgung einkommensmindernd ausgewirkt habe. Die Entlassung der Klägerin aus der unselbständigen Stellung im Freimaurer-Krankenhaus sei deshalb für die Entschädigung ohne Bedeutung; denn die Klägerin habe

bis zu ihrer Auswanderung noch ausreichend verdient. Bei ihrer Auswanderung habe sie die Tätigkeit in dem Laboratorium von Dr. G. [REDACTED] aufgeben müssen. Sie sei hier aus einer selbständigen Tätigkeit verdrängt worden. Auch ihre Tätigkeit in dem Laboratorium von Dr. H. [REDACTED] sei als selbständig anzusehen. Die hier bezogene Pauschalvergütung stehe dem nicht entgegen.

Sei somit die Klägerin nach ihrer Entlassung aus dem Freimaurer-Krankenhaus bis zu ihrer Auswanderung selbständig tätig gewesen, so seien die Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht gemäß § 82 BEG gegeben. Denn die Klägerin, die in den mittleren Dienst einzustufen sei, habe eine ausreichende Lebensgrundlage nicht wiedererlangt.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Unter den gegebenen Umständen besteht zwar für die Entscheidung darüber, ob die Klägerin gegebenenfalls die Rente wegen Schadens in unselbständiger Erwerbstätigkeit oder die Rente wegen Schadens in selbständiger Erwerbstätigkeit wählen kann, keine Bindung an die Bescheide der Entschädigungsbehörde, durch die der Klägerin unanfechtbar eine Kapitalentschädigung wegen Schadens in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugesprochen worden ist; denn das gegen die Versagung einer weiteren Kapitalentschädigung angerufene Landgericht hat in seiner der Klage stattgebenden Entscheidung die Frage der Schädigung der Klägerin in selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ausdrücklich offen gelassen.

Dem Berufungsgericht kann aber nicht zugestimmt werden, wenn es ausführt, die Entlassung der Klägerin aus der unselb-

ständigen Stellung im Freimaurer-Krankenhaus sei für die Entschädigung ohne Bedeutung, da die Klägerin bis zu ihrer Auswanderung noch ausreichend verdient habe. Auch wenn die letztere Feststellung besagen soll, daß die Klägerin nach ihrer Entlassung noch die für sie maßgeblichen Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG verdient, also der Entschädigungszeitraum für sie noch nicht begonnen habe, würde damit noch nicht feststehen, daß die Verfolgung sie entscheidend nicht in der bis zu ihrer Entlassung ausgeübten unselbständigen, sondern in der danach von ihr aufgenommenen selbständigen Erwerbstätigkeit betroffen habe. Diese Annahme wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Klägerin in der späteren Erwerbstätigkeit alsbald eine neue auf die Dauer tragfähige Grundlage für ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz wiedergefunden hätte, nicht aber, wenn diese Tätigkeit ihr unter den damaligen Verhältnissen nur noch eine vorläufige hinsichtlich ihrer Dauer oder hinsichtlich des zu erwartenden Ertrages von vornherein als begrenzt und nicht ausreichend gekennzeichnete Existenzgrundlage bieten konnte. Im letzteren Falle hätte sich doch ihre Entlassung aus ihrer Stellung im Freimaurer-Krankenhaus als der eigentliche, in seinen Folgen später nicht wieder ausgeglichene Einbruch in ihre berufliche Stellung und damit als der für ihre Entschädigung maßgebende Verfolgungstatbestand erwiesen (ebenso Brunn/Hebenstreit, BEG Anm. 3 zu § 113 und die dort angeführte Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Januar 1964 19 U (Entsch)-1012/63).

Ob die nach ihrer Entlassung von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit in diesem Sinne als Ausweichberuf mit einer von vornherein als unzulänglich gekennzeichneten Existenzgrundlage anzusehen war, kann nicht allein nach den subjektiven Vorstellungen und Hoffnungen entschieden werden, mit

denen die Klägerin möglicherweise zunächst die neue Tätigkeit begonnen hat. Sie ist vielmehr entscheidend, nach objektiven Gesichtspunkten, nämlich danach zu beurteilen, wie sich die Lage der Klägerin zu jener Zeit für einen objektiven Beobachter bei Berücksichtigung aller damals obwaltenden Umstände, insbesondere also des Umstandes darstellte, daß die NS-Machthaber, wie angesichts ihres Programms und ihres Auftretens nach der sog. Machtübernahme im Jahre 1933 erkennbar war, entschlossen waren, alle Juden so schnell und so vollständig wie möglich aus dem öffentlichen und privaten wirtschaftlichen und kulturellen Leben Deutschlands endgültig auszuschalten, sie insbesondere auch aus den Heilberufen zu verdrängen, was vielfach schon dadurch erreicht wurde, daß eine ärztliche Behandlung und Betreuung der nichtjüdischen Bevölkerung durch jüdische Ärzte verboten wurde.

Es kann der Revision auch nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, daß es in einem Falle wie dem hier zu entscheidenden dem Verfolgten freistehen müsse, zu wählen, ob er wegen der Schädigung in einer selbständigen oder in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit entschädigt werden wolle. Gegen diese Annahme spricht insbesondere die Vorschrift des § 113 Abs. 2 BEG, nach der es für den Fall, daß der Verfolgte (gleichzeitig) sowohl in seiner selbständigen als auch in seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt ist, für seinen Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente entscheidend sein soll, aus welcher Erwerbstätigkeit er nicht nur vorübergehend das höhere Einkommen bezogen hat. Diese Vorschrift, die nach § 37 Abs. 5 der 3. DV-BEG auch dann Anwendung findet, wenn der Verfolgte nacheinander selbständig und unselbständig erwerbstätig war und in beiden Erwerbstätigkeiten geschädigt worden

ist, läßt deutlich erkennen, daß es in den Fällen, in denen eine Schädigung in beiden Erwerbsarten in Betracht kommt, dem Verfolgten nicht freistehen soll, die für ihn günstigere Entschädigungsart zu wählen.

III.

Da der Sachverhalt unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten einer erneuten Prüfung und Würdigung bedarf, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim